

Bekanntmachung für die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen zur Lärmsanierung an Schienenwegen der DB im Abschnitt Thüngersheim

Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft (mit Anschrift)

Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim
Mainstraße 15
97276 Margetshöchheim

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes Strecke 5200 Würzburg-Aschaffenburg, Abschnitt Thüngersheim Neubau von Lärmschutzwänden in der Gemeinde Thüngersheim hier: 2. Planänderung

Planfeststellung beantragt von
DB Netz AG Zentrale, Theodor Heuss Allee 7, 60468 Frankfurt a. Main
Vertreten durch
DB ProjektBau GmbH, Lärmsanierung, Richelstraße 3, 80634 München

Für das o. g. Bauvorhaben hat die DB Netz AG beim Eisenbahn-Bundesamt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Regierung von Unterfranken ist zuständige Anhörungsbehörde.

Für das Vorhaben besteht gemäß verfahrensleitender Verfügung des Eisenbahn-Bundesamts vom 09.12.2014 AZ: 62110-621ppi/001-2300#028 keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Vorhaben zur Errichtung von Lärmschutzwänden Abschnitt Thüngersheim wurde bereits 2017 ein Anhörungsverfahren durch die Regierung von Unterfranken durchgeführt. Im Verfahren wurden aufgrund neuer Erkenntnisse neue naturschutzfachliche Unterlagen sowie eine schalltechnische Untersuchung Baulärm durch die Vorhabenträgerin vorgelegt und weitere Planänderungen im Jahr 2019 vorgenommen. Hierzu erfolgte eine Auslegung der Planänderungsunterlagen im Jahr 2019.

Nunmehr haben sich weitere Planänderungen ergeben. Beispielsweise erfolgten seitens der Vorhabenträgerin, bedingt durch veränderte Planungen des Bauablaufs die Überarbeitung des Baulärmgutachtens und Anpassungen der Baustelleneinrichtungsflächen.

Gegenstand dieser erneuten Auslegung sind gemäß § 18a AEG i. V. m. § 73 Abs. 2 – 6 VwVfG die Änderungen der Pläne im Rahmen der 2. Planänderung (Blaudruck hell)

Einzelheiten sind den geänderten Plänen zu entnehmen.

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie und der damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der geänderten Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG). Die geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen – Änderungen im Blaudruck hell, stehen in der Zeit vom ...**14.07.2020 bis einschließlich 13.08.2020** auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177668/leistung/leistung_1219_2/index.html („Aufgaben / Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr / Schienen- und Straßenverkehr / Eisenbahn des Bundes; Durchführung von Anhörungsverfahren für Baumaßnahmen / Lärmsanierung Ortsdurchfahrt Thüngersheim / Planunterlagen 2. Planänderung“) zur Verfügung.

Zusätzlich liegen die gedruckten Planunterlagen in demselben Zeitraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim wie folgt zur allgemeinen Einsicht aus (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG)

Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim, Mainstraße 15, 97276 Margetshöchheim
Zimmer 1.2, Mo.- Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Do. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die Besucher gebeten, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens zum

27.08.2020

kann jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, gegen die geänderten Pläne Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei

Anschrift der Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer-Nr.

Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim
Mainstraße 15
97276 Margetshöchheim
Zimmer 1.2

oder bei der Anhörungsbehörde

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

zu erheben bzw. abzugeben.

Nach § 4 PlanSiG besteht die Möglichkeit die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift auszuschließen, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass innerhalb der Erklärungsfrist eine Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde. Diese Situation liegt derzeit nicht vor.

Es wird jedoch bei Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift um vorherige Terminvereinbarung bei der jeweiligen Behörde gebeten. Zudem wird darum gebeten, in den Räumlichkeiten der Behörden einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Abweichend von der bestehenden Regelung wird jedoch zusätzlich zur Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift für dieses Verfahren die Möglichkeit der Abgabe von elektronischen Erklärungen durch einfache E-Mail unter poststelle@reg-ufr.bayern.de eröffnet.

Daneben besteht weiterhin auch die Möglichkeit Einwendungen und Äußerungen elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen unter der Adresse poststelle@vgem-margetshoechheim.bayern.de oder poststelle@reg-ufr.bayern.de vorzubringen. Nur diese Art der Übermittlung erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Einwendungen und Stellungnahmen, die bereits im Zuge der ersten Auslegung der Unterlagen erhoben bzw. abgegeben wurden und denen im Rahmen der Planänderung nicht Rechnung getragen wurde, behalten weiter Gültigkeit.

1. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.
2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des 27.08.2020, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).
Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf der Stellungnahmefrist, also mit Ablauf des 27.08.2020, ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 6 i. V. m. Satz 3 VwVfG).

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a AEG).
4. Sofern eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen stattfindet, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte - sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.

5. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
9. Die Unterlagen enthalten Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG).

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die von Ihnen erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.

Im Übrigen wird sinngemäß auf die „Hinweise nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/index.html) verwiesen.

Margetshöchheim, den 09.07.2020

Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim



(Waldemar Brohm, Vorsitzender)